



T H C BRÜHL e.V.

Im Tennisverband Mittelrhein / Im Leichtathletik-Verband Nordrhein

Allgemeine Spiel- und Platzordnung des THC Brühl e.V., Abteilung Tennis

1.0 Spielordnung

- 1.1 Spielberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und Gastspieler (siehe auch Beitragsordnung)
- 1.2 Die Spielberechtigung ist nicht übertragbar.
- 1.3 Die Spielberechtigung kann - als einstweilige Regelung - von Mitgliedern des Vorstandes entzogen werden, sofern gegen Spiel- und Platzordnung oder die Vereinssatzung verstoßen wird. Die Mitglieder des Vorstandes sind in diesem Fall verpflichtet, den Vorstand unverzüglich zu informieren und eine Entscheidung über die Dauer des Entzuges einzuholen (§ 4.11 der Satzung).

2.0 Platzordnung

- 2.1 Eine ordnungsmäßige Platzbelegung kann nur durch mindestens 2 Spieler erfolgen, durch:
 - a) das Einbuchen eines jeden Spielberechtigten im Platzbelegungssystem;
 - b) die Anwesenheit jedes Spielberechtigten während der gesamten Belegungsdauer auf der Clubanlage . Mit Verlassen der Clubanlage erlischt das Belegungsrecht.
 - c) eine lückenlose Platzbelegung.
- 2.2 Der Austausch von Spielberechtigungen ist ein Verstoß gegen die Spiel- und Platzordnung.

- 2.3 Über die technische Bespielbarkeit eines Platzes entscheidet der Platzwart.
- 2.4 Die Spieldauer für Einzel und Doppel beträgt 60 Minuten. Bei freien Plätzen darf die Spieldauer überschritten werden. Bei Spielbeginn sind freie Plätze zuerst zu belegen.
- 2.5 Die Plätze dürfen nur mit ordnungsmäßiger Spielkleidung und ausschließlich mit Tennisschuhen betreten werden.
- 2.6 Der Platz ist vor Verlassen abzuziehen, die Linien sind nach persönlichem Ermessen zu reinigen. Die Wiederherstellung der Bespielbarkeit des Platzes fällt in die Spielzeit.
- 2.7 Bei Verstoß gegen die o.a. Punkte darf die Platzbuchung durch Mitglieder des Vorstandes wieder gelöscht werden.

3.0 Die allgemeine Bespielbarkeit der Plätze ist wie folgt eingeschränkt:

- 3.1 Plätze 5 + 6 sind Trainerplätze und stehen dem allgemeinen Spielbetrieb nur zur Verfügung, wenn diese im Platzbelegungssystem freigegeben sind.
- 3.2 Der Abteilungsleiter ist berechtigt, wegen besonderer Veranstaltungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens weitere Beschränkungen des allgemeinen Spielbetriebs anzuordnen, jedoch ist auf die Mindestverfügbarkeit von 2 Plätzen für den allgemeinen Spielbetrieb zu achten. Darüber hinausgehende Einschränkungen des allgemeinen Spielbetriebes entscheidet ausschließlich der Vorstand.
- 3.3 Der Abteilungsleiter ist berechtigt, jederzeit „Doppelspiel“ anzuordnen. Begonnene Einzelspiele können zu Ende geführt werden, neue dürfen jedoch nicht begonnen werden. Eine ordnungsgemäße Platzbelegung ist in diesem Fall nur durch 4 Spieler möglich.

Brühl, im März 2016